



ALLCURA

Versicherungs-Aktiengesellschaft

Informationsblatt Unternehmensleiter

Der Unternehmensleiter trägt für seine wirtschaftlichen Entscheidungen die persönliche Verantwortung und ist den damit verbundenen Haftungsrisiken ausgesetzt. Insbesondere ist die Abgrenzung der Haftung des Unternehmens von der des Unternehmensleiters oder -kontrolleure zu beachten.

Häufig wird darauf vertraut, dass nur die Gesellschaft haftet, die meist als GmbH oder als AG die Haftung auf das eingesetzte Kapital beschränkt hat. Dem ist nicht so!

Im Problemfall geht es den Gläubigern ganz erheblich um die Frage der persönlichen Haftung der Geschäftsführung.

Wer sich rechtzeitig mit den Risiken der Geschäftsführung vertraut macht, kann Fehler, die seine eigene wirtschaftliche Existenz bedrohen, vermeiden. Haftungsrisiken für die Geschäftsführung bestehen jedoch immer. Sie können durch geeignete Versicherungslösungen abgedeckt werden.

Welches Haftungsrisiko besteht für mich als Organmitglied?

Auf Basis der gesetzlichen Regelungen (insbes. §§ 93, 116 AktG, § 43 GmbHG) hat sich in Deutschland eine gesicherte Rechtsprechung entwickelt, unter welchen Umständen und Rahmenbedingungen Geschäftsführer, Vorstände, Bei- oder Aufsichtsräte ihrem Unternehmen gegenüber haften. Organmitglieder haften mit ihrem Privatvermögen nicht nur für vorsätzliche, sondern auch für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles.

Grundsätzlich ist das Haftungsszenario für alle Mandatsträger vergleichbar. Man könnte damit auch unterstellen, dass die Absicherung dieses individuellen Risikos unabhängig von der Rechtsform des Arbeitgebers einer einheitlichen Systematik folgt. Diese Überlegung ist jedoch ein Trugschluss. In ganz erheblicher Weise hängt die Absicherung und ihre Qualität sowohl von der Rechtsform, als auch dem Wirtschaftssektor ab.

Welche Versicherungslösungen bietet der Markt?

Es gibt zwei Grundformen der Absicherung. Der wesentliche Unterschied liegt in der Definition des Versicherungsfalles.

Die Variante 1 bietet Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der fahrlässig begangenen und schadenverursachenden Pflichtverletzung. Es ist dann völlig unerheblich zu welchem Zeitpunkt der Schaden tatsäch-

lich eintritt und wann eine Inanspruchnahme erfolgt. Dieses System ist als Verstoßdeckung definiert.

Die Variante 2 knüpft den Versicherungsschutz an den Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Es muss damit zu jenem Zeitpunkt Versicherungsschutz bestehen, zu dem man an die Führungskraft herantritt, um einen Schadenersatz zu erlangen. Hier handelt es sich um das aus dem englischen Markt stammende Anspruchserhebungsprinzip (claims-made-Deckung). Regelmäßig wird dabei die sog. D&O-Police vom Unternehmen, in denen versicherte Organe tätig sind, unterhalten.

Die richtige Wahl des Versicherungsschutzes ist von fundamentaler Bedeutung. Die Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft bietet Versicherungsschutz nach dem Verstoßprinzip für die langfristig stabile Absicherung als Unternehmensleiter.

Welche elementare Auswirkung hat die richtige Wahl der Schadendefinition?

In folgendem Beispiel zeigt sich die unterschiedliche Qualität der obigen Versicherungsformen.

Fallbeispiel:

Im Rahmen eines Investitionsplanes wird über die Erweiterung der Produktionskapazitäten entschieden. Damit verbunden ist der Bau oder Kauf von Anlagen, die Einstellung von Mitarbeitern, die Wahl eines Standortes oder die Anmietung neuer Räume. Investitionsentscheidungen sind unabhängig von ihrer Größe wesentliche Betätigungsfelder von Führungskräften. Im Nachhinein stellt sich diese Investition als fehlerhafte Entscheidung heraus. Dies kann viele Gründe haben. Es mag am Eintreten eines neuen Wettbewerbers auf den Markt liegen. Es kann ein Vorwurf gegen die Führungskraft erhoben werden, den Markt nicht ausreichend beobachtet zu haben. Eine andere Produktinnovation entwertet das Eigenprodukt des Unternehmens. Der Führungskraft wird vorgeworfen, dass dies bereits zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung erkennbar gewesen sei. Die Anschaffung neuer EDV Systeme führt zu erheblichen Anpassungsbedarfen. Bei genauer Kenntnis dieser Kosten wäre es zu einer konträren Entscheidung gekommen. Der Vorwurf lautet dann, die Unternehmensleitung hätte nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen.

Der Phantasie von denkbaren Inanspruchnahmen sind dabei in der täglich erlebten Praxis keine Grenzen gesetzt, zumal in der Regel erhebliche finanzielle Interessen berührt sind. Dieser Trend kann auch der Tagespresse entnommen werden. Immer wenn sich eine Investition nicht wie gewünscht realisiert,



ALLCURA

Versicherungs-Aktiengesellschaft

oder gar Verluste eintreten, Kapital also negative Renditen erwirtschaftet, ist die Suche nach Schuldigen eine beliebte Reaktion.

Leitungs- oder Aufsichtsorganmitglieder geraten in die Situation, sich rechtfertigen zu müssen. Auch über die Beweissituation sollten sich Führungskräfte im Klaren sein, vor allem, weil es im Haftungsfall zu einer Umkehr der Beweislast kommen kann. Liegen schriftliche Bestätigungen jener Personen vor, die zustimmen mussten? Sind alle internen Entscheidungen und die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen immer in Schriftform nachweisbar? Sind diese Beweismittel auch nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen noch verfügbar?

Unschwer ist zu erkennen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und der Manifestation eines Schadens deutliche Zeitspannen liegen können, oft mehrere Jahre. Dies erschwert zusätzlich den Nachweis und die Beibringung von Unterlagen, welche die Führungskräfte entlasten könnten.

Wurde ein Versicherungsvertrag auf Basis des Verstoßprinzips, wie in Variante 1 beschrieben, abgeschlossen, dann besteht zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz für eine Fehlentscheidung. Dieser Schutz besteht nicht nur für den Versicherungsnehmer, sondern nach dessen Tod auch für die Hinterbliebenen.

Was vielen nicht bewusst ist: Hinterbliebene erben nicht nur das Vermögen, sondern auch alle Verbindlichkeiten und damit auch Schadenersatzansprüche im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

Besteht eine Versicherungslösung nach Variante 2 (Anspruchserhebungsprinzip, claims-made) kommt es darauf an, ob zum Zeitpunkt der Anspruchserhebung Versicherungsschutz besteht.

Allerdings können Unternehmensleiter und -kontrolleure oft nicht sicher sein, ob sie Anspruch auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche oder die Begleichung von berechtigten Schadenersatzansprüchen haben.

Oftmals ist die Police mittlerweile zu einem anderen Risikoträger übergegangen, teilweise unter Ausschluss der Mitversicherung von Schäden aus der Vergangenheit oder aber es besteht keine Deckung für ausgeschiedene Führungskräfte. Durch Marktbewegungen sind Deckungserweiterungen und Klauseln nicht mehr vereinbar. Schlimmstenfalls wurde das Unternehmen zwischenzeitlich liquidiert und der Versicherungsschutz folglich nicht weitergeführt. Oder die vorgehaltene Versicherungssumme ist bereits durch einen Schadenfall eines anderen Organmitglieds ausgeschöpft worden.

Häufig tritt in der Praxis auch folgender Fall ein:

Im Zuge einer Firmenübernahme wurde die Deckung aufgelöst. Es besteht nur noch eine Konzernde-

ckung. Wie ist dann die Mitversicherung von Führungskräften der Tochter-, Schwester-, und Enkelunternehmen geregelt? Sollte der Erwerber eine ausländische Gesellschaft sein, gilt für die Versicherung von Führungskräften ggf. eine Police auf Basis ausländischen Rechts. Wie können Führungskräfte im Falle einer Inanspruchnahme zu ihrem Recht gelangen?

Diese Aufzählung ließe sich beliebig fortsetzen. Dies zeigt den elementaren Unterschied zwischen einer Versicherungslösung nach dem Verstoßprinzip und einer herkömmlichen D&O-Police (claims-made-Deckung).

Nur in der Verstoßdeckung können Sie als Führungskraft dauerhaft den Umfang und die Geltung von Versicherungsschutz für alle ihre beruflichen Tätigkeiten selbst bestimmen und festlegen.

Im Übrigen: Alle Pflichtversicherungen im Bereich Berufshaftpflicht für beratende Berufe wie Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, müssen in Deutschland nach dem Verstoßprinzip abgeschlossen werden.

Warum ist es entscheidend, wer der Versicherungsnehmer der Police ist?

Führungskräfte aller anderen Wirtschaftssubjekte stehen vor dem Problem, dass sie auf dem deutschen Versicherungsmarkt bislang keinen persönlichen Versicherungsschutz für ihr eigenes berufliches Risiko kaufen können.

Die derzeit auf dem Versicherungsmarkt angebotenen Produkte (D&O-Versicherungen) stellen zwar auf die Absicherung von Organen juristischer Personen ab, Versicherungsnehmer ist aber das Unternehmen.

Solange Organmitglieder im Unternehmen mitwirken können, haben sie eine Möglichkeit, aktiv auf den Umfang, die Gültigkeit und den zeitlichen Verlauf des Versicherungsschutzes einzuwirken. Mit Ausscheiden aus dem Unternehmen sind sie auf das Wohlwollen ihrer Nachfolger oder der Eigentümer angewiesen. Sie haben es damit nicht mehr in der Hand, welchen Versicherungsschutz ihre Nachfolger erwerben und welche konkrete Deckung ihnen für Schadenfälle zur Verfügung steht, die erst Jahre nach Ausscheiden zu einer Inanspruchnahme führen können. Letztlich können ehemalige Unternehmensleiter oder -kontrolleure nicht einmal sicherstellen, dass überhaupt noch Versicherungsschutz für ihre frühere Tätigkeit besteht.

Lange Zeit bot der Deutsche Markt keine Versicherungslösungen für Führungskräfte, die auf eine natürliche Person als Versicherungsnehmer abstellen. Diese Situation war für Organmitglieder unbefriedigend und gefährlich.



ALLCURA

Versicherungs-Aktiengesellschaft

Was können Führungskräfte tun, die eine persönliche Absicherung, nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben, in Form einer Versicherungslösung abschließen möchten?

Führungskräfte sollten aktiv auf ihre Berater zugehen. Sie sollten sich anwaltlich beraten lassen und ihre aktuelle Position nutzen, um konkrete Angebote für ihre persönliche Absicherung zu suchen. Wird aus einem D&O-Vertrag ein Schaden reguliert, kann dies zu Prämienanpassungen und über dann verhandelte Deckungseinschränkungen auch zum partiellen Verlust des Versicherungsschutzes für die aktiven Organmitglieder.

Schlimmer noch wird es aber die ausgeschiedenen Führungskräfte treffen. Denn sie kennen nach dem Verlassen des Unternehmens, weder den Umfang, noch die zeitliche Geltung des aktuellen Versicherungsschutzes. Somit besteht die Gefahr, dass sie einen evtl. Schaden aus eigener Tasche tragen müssen.

Der ausgeschiedenen Führungskraft bleibt derzeit nur die Möglichkeit, eine vertragliche Zusicherung einer dauerhaften Versicherungslösung im jeweiligen Geschäftsführer- oder Vorstandsvertrag zu vereinbaren. Nur wenn die Fortführung des für die Gesellschaft genommenen Versicherungsschutzes unter Einbeziehung der ausgeschiedenen Führungskraft garantiert wird, besteht eine Deckung. Und sollte das Unternehmen sich nicht an diese vertragliche Regelung halten, so besteht zumindest ein Schadenersatzanspruch gegen das frühere Unternehmen – sofern zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der ausgeschiedenen Führungskraft dort "was zu holen" ist. Entsprechendes gilt für Bei-, Aufsichts- oder Verwaltungsräte.

Welche Auswirkungen hat eine Unternehmensinsolvenz?

Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zeigt sich immer wieder, dass durch den Insolvenzverwalter Schadenersatzansprüche sowohl gegen ehemalige wie noch aktive Organmitglieder erhoben werden.

Mit diesem Schritt erreicht der Insolvenzverwalter zwei Dinge. Zum einen kann er hierdurch klären, ob die Führungskräfte durch Fehlentscheidungen zur Schieflage des Unternehmens beigetragen haben, was über den Schadenersatzanspruch zu einem Massezufluss führen würde. Zum anderen sind Verwalter faktisch gezwungen, diese Prüfung durchzuführen, um das Risiko eines eigenen beruflichen Versehens auszuschließen. Beides geschieht aber nicht nur im Eigeninteresse, sondern wird durch die Gläubiger in der Praxis auch angemahnt.

Die Inanspruchnahme von Führungskräften im Insolvenzverfahren ist gelebte Praxis.

Was ist die richtige Versicherungssumme?

Diese Frage wird in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung immer wieder gestellt. Ergibt sie sich aus der Anzahl der Mandate?

Letztlich kann nur der Versicherungsnehmer subjektiv für sich entscheiden, worin er sein wirtschaftliches Risiko sieht. Die Absicherung der eigenen Vermögenswerte sollte bei der Beantwortung im Vordergrund stehen. Welche Schadensforderung würde das Privatvermögen gefährden? Zu berücksichtigen ist dabei immer, dass der Verstoß, welcher zum Schadenersatzanspruch führt, Jahre vor dem geltend gemachten Anspruch liegen kann. Damit ist eine Inflation zu berücksichtigen.

Wie errechnet der Versicherer die Prämie?

Die Berechnung der Prämie ist abhängig von der Anzahl der Mandate, sowie der Größe und der Rechtsform der Gesellschaften, in denen der Versicherungsnehmer tätig ist. Wichtig ist, dass alle Mandate dem Versicherer gemeldet werden, damit der richtige Versicherungsschutz zur Verfügung gestellt wird.

Ist eine Rückwärtsversicherung sinnvoll?

Die Rückwärtsversicherung deckt alle Verstöße, die der Antragsteller vor Abschluss der Versicherung vielleicht begangen hat, solange diese Verstöße dem Antragsteller nicht bekannt sind (§ 2 Ziffer 2 AVB-Allgemein).

Für Unternehmensleiter und -kontrolleure kann diese Rückwärtsversicherung besondere Bedeutung haben: Sollte der Antragsteller bis dato keine Versicherung unterhalten, aber bereits einige Jahre als Unternehmensleiter tätig sein, so empfiehlt sich der Abschluss einer Rückwärtsversicherung. Gleiches gilt bei einer Erhöhung der Versicherungssumme: Wenn das subjektive Gefühl nach Sicherheit steigt, dann muss auch das Risiko der letzten Jahre in die Überlegung zur Absicherung einbezogen werden. Weder der Kundenkreis, noch die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich von heute auf morgen geändert.

Welche Nachhaftung ist vereinbart?

Die Nachhaftungsvereinbarung des Vertrages beendet das Risiko des Versicherers nach Beendigung des Vertrages. Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft bietet in der Berufshaftpflichtversicherung für Unternehmensleiter eine unbegrenzte Nachhaftung. Bei weiteren Fragen nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Postfach 11 23 69

20423 Hamburg

Tel. (040) 226 337 - 80

Fax (040) 226 337 - 888

kontakt@allcura-versicherung.de